bühre der Krone von Baiern, das Recht der Einsetzung beanspruche das Baduzer Oberamt.

P. Maiser fügte sich in die Berhältnisse und melbete sich beim königl. General=Rommiffariat als Randidat. Er erwähnt in seinem Schrei= ben, daß seine Ordensbrüder seit 600 Jahren die Pfarrei verwaltet haben, daß man dem P. Rehle die Pfründe belaffen habe, um ihm feine Sustentation geben zu mussen, daß er (Maiser) seit 16 Jahren neben dem franken Pfarrer fast gang allein die Pfarrgeschäfte besorgte und zwar in bosen Zeiten, bei dem Ginfall der Frangofen mit Lebensgefahr, daß die Zeugnisse der Pfarrfinder und der weltlichen und geistlichen Behörde für ihn sprechen und daß er bereits als Provisor bestellt sei. Die beiliegenden Zeugnisse waren auch eine gute Empfehlung für ihn. Nun hatte aber das bischöfliche Ordinariat von Chur gegen die Wahl durch die bair. Regierung Berwahrung eingelegt. Der Rechtsnachfolger des Klosters St. Luzi war durch papit= lichen Entscheid und durch den Vertrag von 1806 das Priesterseminar in Chur oder dessen Eigentumer der Bischof. Dieser hatte also das Recht den Pfarrer von Bendern zu ernennen und er berief sich auch auf dieses Recht. Das teilten die Keldkircher dem Landvogt mit und ersuchten ihn, beim Bischof die Bestätigung des P. Maiser als Pfarrer zu erwirken. Natürlich ichrieb Schuppler zurud, er werde gerne auf diese Bitte eingehen; er werde icon Mittel und Wege finden den "Unfug" des Ordinariates zu beseitigen, wenn es nicht gutlich gehen · follte.

Er schrieb am 29. Juli an das Ordinariat in sehr gereizter Form. Das Kloster St. Luzi habe kein Patronatrecht auf Bendern gehabt. Dieses stehe jeht dem König von Baiern zu! Wenn das Ordinariat nicht den P. Maiser als Pfarrer zulasse und die Investur verweigere, so werde man unliebsame Mahregeln treffen. Baiern habe schon viel Geld für die Gebäulichkeiten der Pfründe zu Bendern verwendet, für die Stallung, Umzäunung u. s. w. — Schuppler sucht seinen Standpunkt durch eine lange geschichtliche Auseinandersehung zu begründen. Aber er war auf ganz falscher Fährte. Er kannte das Rechtsverhältnis des Klosters St. Luzi zur Pfarrei gar nicht. Er spricht in seinem Schreiben immer von der "Abtei Bendern" und vom Patronatrecht derselben. Aber Bendern war nie eine Abtei, sons dern gehörte jener Abtei St. Luzi als rechtliches Eigentum an. Die Pfarrei Bendern war der Abtei St. Luzi inkorporiert d. h. das Klos